

sondern auch Art, Menge, Wert der Arbeitsmittel, die die Voraussetzung der einzelnen Berufe in einem Orden sind. Diese Verschiedenheit der Arbeitsmittel (im weitesten Sinn; es können zu ihnen auch bestimmte Reisen des Forschers, das Verkehren in bestimmten Gesellschaftskreisen, teure Instrumente, Spezialbibliotheken gehören) wirkt sich wieder aus im Lebens- und Armutsstil der einzelnen. Auch von da läßt es sich faktisch gar nicht ganz vermeiden, daß sich auch innerhalb desselben Ordens verschiedene Lebens- und Arbeitsstile entwickeln. Sie bestehen auch, wenn man nüchtern und mit soziologisch etwas geschärftem Blick das Leben in den Ordensgemeinschaften betrachtet. Man reflektiert aber noch wenig darauf; man versucht die Unterschiede noch formalrechtlich zu überbrücken, man geht an die Sache und ihre Schwierigkeiten noch nicht unbefangen heran. Auch unter diesem Gesichtspunkt wäre noch vieles in der Frage der Ordensarmut zu überlegen. — Es sind auch noch andere Fragen, mehr moraltheologischer Art vor allem, nicht behandelt worden: Fragen über das Wesen des Gelübdes im allgemeinen, des Armutsgelübdes im besonderen. Doch sind diese im engeren Sinn moraltheologischen Fragen anderseits wieder so bekannt, daß ihre Beantwortung hier vorausgesetzt werden kann.

Die kirchenrechtlich anerkannten Formen des Vollkommenheitslebens

Von Johannes Beyer SJ, Löwen

Wir haben vor kurzem schon einmal in dieser Zeitschrift auf die Bedeutung der lehramtlichen und kirchenrechtlichen Entwicklung in der Frage der Vollkommenheitsstände hingewiesen, wie wir sie in den letzten Jahrzehnten, besonders unter Pius XII., erlebt haben¹. Wir wollen das Thema hier noch einmal aufgreifen² und anhand der päpstlichen Dokumente der jüngsten Zeit³ in seiner ganzen Breite darzustellen versuchen.

Seit der Herausgabe des Kirchenrechtes vor vierzig Jahren hat sich auf dem Gebiet der Vollkommenheits- oder Rätestände viel verändert. Allein in den letzten Jahrzehnten war der Fortschritt größer als in dem langen Zeitraum vom Konzil von

¹ 33 (1960) 133—135: „Kongregation oder Säkularinstitut?“

² Die folgenden Ausführungen erschienen zuerst in der niederländischen Zeitschrift „Bijdragen“ 2. Heft, Mai 1960 und werden hier mit freundlicher Erlaubnis der Schriftleitung und des Verfassers in deutscher Übersetzung wiedergegeben.

³ Diese Dokumente sind die Apostolische Konstitution „Provida Mater Ecclesia“ vom 2. Febr. 1947 (AAS 39 [1947] 114—124), das Motu Proprio „Primo Feliciter“ vom 12. März 1948 (AAS 40 [1948] 293—297). Von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung des gottgeweihten Lebens in der Kirche waren folgende zwei Ansprachen Pius’ XII.: die Ansprache anlässlich des Zweiten Internationalen Ordenskongresses vom 9. Dez. 1957 (AAS 50 [1958] 34—43) und die Radioansprache an die klausurierten Ordensfrauen vom 19. Juli 1958 (AAS 50 [1958] 562—570). Andere päpstliche Verlautbarungen haben in einigen Punkten diese allgemeine Lehre Pius’ XII. noch vertieft: Die Apostolische Konstitution „Sponsa Christi“ vom 21. Nov. 1950 (AAS 43 [1951] 5—24) und die Enzyklika „Sacra Virginitas“ vom 25. März 1954 (AAS 46 [1954] 161—191).

Trident (1565) bis zur Veröffentlichung des CIC (1917). Heute anerkennt die Kirche nicht nur das Ordensleben als Stand der Vollkommenheit, sie hat auch die Gemeinschaften ohne öffentliche Gelübde als solchen gebilligt⁴ und endlich in der Konstitution „*Provida Mater Ecclesia*“ noch einen *dritten* Stand der Vollkommenheit kanonisch gutgeheißen⁵, die Säkularinstitute für Priester und Laien. Weil diese Institute sowohl Priester als Laien umfassen, sprechen wir hier nicht, wie es allzu häufig geschieht, von „Laieninstituten“, sondern besser von „Säkularinstituten“⁶.

Es gibt also in der Kirche — z. B. dem Motu Proprio „*Primo feliciter*“ vom Jahre 1948 zufolge — drei kirchenrechtlich anerkannte Stände der Vollkommenheit. Wir sagen „kirchenrechtlich“ anerkannt, um die offizielle Gutheißung eines „Standes“ genau zu unterscheiden von dem Wert, den jede persönliche Berufung zum evangelischen Leben in einem der Stände der Vollkommenheit besitzen kann. Man darf sich nicht auf die kirchenrechtliche Gutheißung eines kanonischen Standes der Vollkommenheit berufen, um eine persönliche Berufung abzuwagen. Jeder Getaufte muß in seinem Lebensstand heilig werden. Die Kirche gibt jedoch den kanonisch begründeten Lebensständen, die den Sinn haben, die Heiligkeit *leichter* und *besser* zu erlangen, den Vorzug. Darum sind diese Stände aber noch nicht rein juridischer Natur! An sich sind sie ihrem Wesen nach juridisch, insofern sie durch die kirchliche Gesetzgebung offiziell anerkannt und gutgeheißen werden. Diese Gutheißung trägt jedoch einer speziellen Berufung und geistlichen Werten besonderer Art, wie der Gnade des Stifters, den evangelischen Räten, der kirchlichen Sendung und dem eigenen Lebensideal in der Hingabe an Gott Rechnung. Die Ganzhingabe an Gott ist nicht ausschließlich in den drei Ständen der Vollkommenheit möglich, wenn man auch sagen muß, daß es diese Lebensformen sind, in denen sie zumeist ihre Verwirklichung findet, und zwar aus der Kraft des Geistes, der die Kirche in ihren Gliedern beseelt und heiligt.

Wir wollen darum festhalten: den gesamten Wert der Stände der Vollkommenheit auf eine rein *juridische* Struktur zurückzuführen, die keinen *moralischen* Wert hätte, hieße die Wahrheit entstellen und den Wert dieses juridischen Lebens, das einen wesentlichen Teil des Lebens der Kirche ausmacht und mit ihrem Geist zu tiefst verbunden ist, vermindern. Sie kann das große Sakrament, das Ur-Sakrament

⁴ Nämlich in der Konstitution „*Provida Mater Ecclesia*“.

⁵ Wir sagen „kanonisch“ gutgeheißen, d. h. durch kirchliche Verordnung offiziell gutgeheißen. Bestimmte Autoren machen hier einen Unterschied zwischen *kanonisch-gutgeheißenen* Ständen der Vollkommenheit und den Säkularinstituten als drittem, aber nur *juridisch-anerkanntem* bzw. *gutgeheißenem* Stand der Vollkommenheit. Dieser Unterschied läuft vor allem darauf hinaus, daß die Gelübde der Säkularinstitute als *vota privata*, Privatgelübde, angesehen werden — die Konstitution „*Provida Mater*“ nennt sie noch ausdrücklich so —, und daß die Mitglieder dieser Institute ihre eigene kanonische Stellung bewahren, sie bleiben nämlich Weltpriester bzw. Laien und gehören daher kanonisch zum ersten bzw. dritten Personenstand in der Kirche. (Auf der Dreiteilung von Klerikern, Religionen, Laien [Kanon 107] ist das gesamte Personenrecht des kirchlichen Gesetzbuches aufgebaut.) Weitere Untersuchungen haben gezeigt, daß die Bindungen in den Säkularinstituten durchaus *öffentlicht-rechtlich* waren und daß ihr gottgeweihtes Leben sich auch auf die Gestaltung ihrer eigenen Verfassung in der Kirche auswirkte, ohne indessen ihre *soziale* Stellung in der Gesellschaft zu verändern.

⁶ Noch immer schreibt und spricht man irreführend von den Säkularinstituten, als seien sie Laieninstitute. Diese ungenaue Terminologie bekundet häufig ein viel tieferes Mißverständnis in Bezug auf die eigentliche Natur dieser neuen Form gottgeweihten Lebens.

Christi, nur *in* und *durch* die äußereren Zeichen sein, die ihr Leben zum Ausdruck bringen, sichern und erhalten. Hierzu gehören ihre Gesetzgebung und ihre organisatorische Struktur.

Papst Pius XII. sollte diese kanonische Struktur noch weiter ausdehnen. Um der Forderung des Geistes, der in der Kirche stets neue Lebensformen entstehen lässt, besser entsprechen zu können, billigte der Papst 1957 anlässlich des zweiten Religionskongresses ein neues Lebensstatut, wonach sich Getaufte Gott im Apostolat völlig weihen — und zwar in der Welt —, ohne durch die Kirche verpflichtet zu werden, in einen der drei genannten Vollkommenheitsstände als Gruppe aufgenommen zu werden oder als solche anerkannt zu sein. Wir geben hier den entscheidenden Text wieder: „Jeder Christ ist eingeladen, nach diesem Ideal (der christlichen Vollkommenheit) aus allen seinen Kräften zu streben. Aber es wird auf eine vollständige und sicherere Art in den drei Ständen der Vollkommenheit verwirklicht nach den Weisungen des Kanonischen Rechts und der oben genannten Apostolischen Konstitutionen. Besonders die Konstitution „*Provida mater*“ vom 2. Februar 1947 über die „Weltlichen Institute“ macht die Stände der Vollkommenheit einer größtmöglichen Zahl von Menschen, die sich heute brennend nach einem vollkommeneren Leben sehnen, zugänglich. Gewiß stellt diese Konstitution fest, daß Vereinigungen, die den vorgeschriebenen Normen nicht genügen, nicht zu den „Vollkommenheitsständen“ gehören, aber sie behauptet keineswegs, daß es außerhalb dieser kein wahrhaftes Streben nach Vollkommenheit gäbe.“

Wir denken in diesem Augenblick an soviele Männer und Frauen aller Stände, die die verschiedenartigsten Berufe und Aufgaben übernehmen und die aus Liebe zu Gott und zum Nächsten ihm ihre Person und ihre ganze Tätigkeit weihen. Sie verpflichten sich zur Befolgung der evangelischen Räte durch private Gelübde, die Gott allein bekannt sind. Sie lassen sich in der Verwirklichung von Gehorsam und Armut durch solche führen, die die Kirche hierfür als befähigt befunden und denen sie das Amt anvertraut hat, andere in der Übung der Vollkommenheit zu leiten. Kein einziges der wesentlichen Elemente, die zur christlichen Vollkommenheit gehören und zu ihrer Erreichung tatsächlich beitragen, geht diesen Männern und Frauen ab; sie haben folglich in Wahrheit an ihr Anteil, obwohl sie juridisch oder kanonisch keinem Stand der Vollkommenheit angehören⁷.

Kein Jahr später kam er auf diese allgemeine Anerkennung zurück und ging noch einen Schritt weiter. Hier folgt der Text: „Wir möchten aber, weil die Konstitution nicht davon spricht, auf die Existenz einer Form des kontemplativen Lebens hinweisen, die von einem kleinen Kreis von in der Welt lebenden Menschen ganz im geheimen gepflegt wird. In Unserer Ansprache vom 9. Dezember 1957 an den 2. Internationalen Kongreß der Stände der Vollkommenheit sagten Wir, man begegne heute Christen, die „sich durch private und geheime Gelübde, die Gott allein kennt, zu einem Leben nach den Evangelischen Räten verpflichten und sich,

⁷ AAS 50 [1958] 36. In dieser letzten Ansprache wollte Pius XII. nachdrücklich feststellen, daß die Termini *juridisch* und *kanonisch* gleichwertig seien. Sie setzt u. E. der Kontroverse ein Ende, die mit der Konstitution „*Provida Mater*“ unter verschiedenen Kanonisten entstand. Hätte der Papst einen Unterschied zwischen diesen Terminen machen wollen, so hätte er von „*kanonischen und juridischen* Ständen der Vollkommenheit“ gesprochen.

was die Unterwerfung unter den Gehorsam und die Armut betrifft, von Menschen leiten lassen, die die Kirche als für diese Aufgabe geeignet anerkannt und denen sie die Aufgabe, andere auf dem Weg der Vollkommenheit zu leiten anvertraut hat'. Diese Gläubigen führen ein Leben echter christlicher Vollkommenheit, aber außerhalb jeder kanonischen Form eines ‚Standes der Vollkommenheit‘. Wir haben damals abschließend so gesagt: ‚Kein einziges der wesentlichen Elemente, die zur christlichen Vollkommenheit gehören und zu ihrer Erreichung tatsächlich beitragen, geht diesen Männern und Frauen ab; sie haben folglich in Wahrheit an ihr Anteil, obwohl sie juridisch oder kanonisch keinem Stand der Vollkommenheit angehören‘⁸.

Diese Feststellung können Wir jetzt im Hinblick auf eine Lebensform wiederholen, in der man privat und unabhängig von den in der Apostolischen Konstitution „*Sponsa Christi*“ vorgesehenen kirchenrechtlichen Formen in Form der drei Gelübde ein kontemplatives Leben führt. Gewiß sind die äußersten, für ein solches Leben umgänglichen Bedingungen schwerer zu verwirklichen als für das tätige Leben; dennoch ist es möglich. Derartige Kontemplative sind durch keine kanonische Klausur geschützt; sie führen geradezu heroisch ein Leben der Zurückgezogenheit und der Sammlung. Wir finden dafür im Lukasevangelium ein schönes Beispiel: nämlich das der Prophetin Anna, die nach siebenjähriger Ehe als Witwe im Tempel lebte, wohin sie sich zurückgezogen hatte. Dort diente sie dem Herrn Tag und Nacht mit Gebet und Fasten (Lk 2,37). Eine solche Form des kontemplativen Lebens ist der Kirche durchaus bekannt und findet ihre grundsätzliche Anerkennung⁹.

Was Pius XII. 1957 für das *apostolische Leben* in der Welt gutgeheißen hatte, wird nun im Juli 1958 auch für das *Mönchsleben*, d. h. für ein Leben, das für Gott allein in Gebet und innerer Einsamkeit geführt wird, als Möglichkeit bejaht und gutgeheißen. So wird eine Art des Einsiedlerdaseins und ein anpassungsfähiges Zölibatentum in der modernen Welt anerkannt. Christen, die sich auf diese Weise Gott weihen, können allein oder mit anderen nach den drei evangelischen Räten leben, sich für eine bestimmte Zeit, aber auch für immer auf sie verpflichten und Führung suchen bei Priestern, die hierfür ausgewählt sind, bei ihrem Beichtvater oder ihrem Seelenführer oder bei einem Priester, der solche Gruppen mit Zulassung des Bischofs leitet.

Nach dieser Darlegung der autoritativen Äußerungen Pius' XII. wollen wir nun zuerst (1) die *fünf* Formen des kanonisch anerkannten gottgeweihten Lebens in der Kirche noch einmal kurz beschreiben, uns sodann (2) auf die *Grundelemente* dieser verschiedenen Berufungen besinnen und zum Abschluß (3) den Sinn und Wert dieser Lebensformen in der Kirche so gut wie möglich kennzeichnen.

1. Die oben angeführten Guttheißen bestätigen, daß es fortan *fünf* kanonisch anerkannte „Möglichkeiten“ gibt, um ein gottgeweihtes Leben in der Kirche zu führen: das eigentliche Ordensleben (CIC can. 492—672), die Gemeinschaften ohne öffentliche Gelübe, die ein Ordensleben führen (CIC can. 637—681), die Säkularinstitute (AAS 39 [1947] 114—124), die apostolisch (AAS 50 [1958] 36) und die monastisch (AAS 50 [1958] 566—567) ausgerichteten Gruppen gottgeweihten Lebens in der Welt.

⁸ AAS 50 [1958] 36.

⁹ AAS 50 [1958] 566—567.

Das *Ordensleben* setzt nach dem Kirchenrecht öffentliche feierliche oder einfache Gelübde voraus, die „*vita communis*“ (Leben in Gemeinschaft) und eine gewisse „*fuga a mundo*“ (Weltflucht), die deutlich in der apostolischen Konstitution „*Provida Mater Ecclesia*“ als Kennzeichen dieses Lebens angegeben wird. Es ist auch der erste und „vollständige“ (Pius XII.) Stand der Vollkommenheit, weil das gesamte Leben *sub regula* (unter der Regel) steht, in bleibender Abhängigkeit vom Oberen, in einem ständigen Zusammenleben mit anderen in brüderlicher Liebe. Das Ordensleben ist ein öffentliches, d. h. nicht nur ein rein persönliches, sondern ein gemeinschaftliches Zeugnis evangelischen Lebens. Es bringt das Liebesideal des Evangeliums und der Kirche vollkommen und in all seinen Dimensionen zur Darstellung, und zwar auf die am meisten öffentliche und amtliche Weise, nämlich mit feierlicher Gutheißung der Hierarchie. Dieses Leben ist schon für sich eine *Sendung*, ein fortwährendes Zeugnis des Evangeliums, von der Kirche institutionell verfaßt und bestätigt. Wir dürfen jedoch nicht übertreiben. Der eschatologische Aspekt dieses Lebens bringt es nicht mit sich, daß das Ordensleben das vollkommene Abbild der Stadt Gottes auf Erden ist. Es umfaßt ein *Streben* nach diesem Ideal der Einheit in Liebe, gewährleistet aber noch keine völlige Realisierung dieses himmlischen Wertes; diese ist erst dem Jenseits vorbehalten.

Die *Gemeinschaften ohne öffentliche Gelübde* haben bestimmte Bindungen, die wohl amtlich — in Form von Gelübden, Versprechen oder Eid — eingegangen, aber nicht durch die Obrigkeit, im Namen der Kirche, entgegengenommen werden. Kennzeichnend für sie ist die „*vita communis*“, das Leben in Gemeinschaft, das dennoch *in iure*, von Rechts wegen, nicht so streng ist wie das Gemeinschaftsleben der Ordensleute, wohl schon wegen der eigenen Bestimmungen solcher Gemeinschaften, was die Armut betrifft. Ihre Mitglieder behalten zuweilen die Verfügung über ihre eigenen Güter und sorgen, teilweise wenigstens, für ihren eigenen Unterhalt.

Die *Säkularinstitute* haben in der Regel weder öffentliche Gelübde noch eine „*vita communis*“. Ihrer Grundidee nach sind sie Gemeinschaften, die das christliche Zeugnis in Form „*reiner Gegenwärtigkeit in der Welt*“, in einem eigenen Beruf und in der gewöhnlichen gesellschaftlichen Umwelt, zur Darstellung bringen. Das Leben nach dem Evangelium, das sie führen, setzt voraus, daß sie die evangelischen Räte nicht nur lieben, sondern wirksam leben. Dazu verpflichten sie sich auf Grund eines Versprechens, Gelübdes, Eides oder einer Weihe. Die Verpflichtung zu evangelischer Keuschheit kann man nur durch ein Gelübde, einen Eid oder eine Weihe auf sich nehmen. Das Versprechen ist eine Verpflichtung dem Institut gegenüber. Es kann daher nicht als eine unmittelbare Verpflichtung gegenüber Gott angesehen werden. Dagegen binden der Eid, das Gelübde oder die Weihe die Seele unmittelbar an Gott¹⁰.

Die freieren Formen gottgeweihten Lebens in der Kirche können sowohl aposto-

¹⁰ Die Meinung, als ob die Säkularinstitute keine Gelübde ablegen und sich nur auf Eid oder Versprechen stützen, ist irrig. Es gibt Säkularinstitute, die öffentliche Gelübde ablegen. Diese Vergünstigung, von bestimmten Kanonisten mißbilligt, wurde nun zuweilen bei der Revision der Satzungen wieder rückgängig gemacht. Einige Institute haben als Form der Bindung die „*consecratio*“, die „Weihe“ gewählt. Wir hoffen, in einer eigenen Studie den Sinn dieser neuen Bindungen aufzuweisen.

lisch wie auch monastisch ausgerichtet sein. Diejenigen, die ein solches Leben zu führen vermögen, betätigen sich entweder im unmittelbaren Apostolat oder aber leben die reine „Gegenwärtigkeit in der Welt“. Desgleichen können sie auch ein ausschließlich mönchisches Leben führen, sei es ein Eremitendasein oder ein sehr elastisches Zönobitentum. Auch hier sind, wie in den Säkularinstituten, Gelübde oder andere Bindungen vorhanden. Diese werden aber einzig und allein im Gewissensbereich (*„in solo foro interno“*) eingegangen, obwohl gesagt werden muß, daß die allgemeine Gutheißung, die ihnen die Kirche gibt, sie aus dem engen Bereich des „forum internum“, des bloßen Gewissensbereiches, herausholt, da jetzt ihre Existenz und ihre Gutheißung in der Kirche zu einem offensichtlichen und öffentlichen Tatbestand geworden sind.

Die vierte Form gottgeweihten Lebens können wir eine „*apostolische Gegenwärtigkeit in der Welt*“ nennen und die fünfte eine „*gottgeweihte Zurückgezogenheit in der Welt*“.

2. Aus allen diesen Tatsachen treten deutlich drei Hauptelemente des gottgeweihten Lebens hervor: die evangelischen Räte, die Weihe an Gott und der kirchliche Aspekt des gottgeweihten oder Vollkommenheits-Lebens.

Was uns zuerst auffällt, ist der Nachdruck, mit dem die Kirche den Akzent auf die evangelische Wirklichkeit der *drei Räte* legt. Diese Entwicklung in der Lehre war notwendig. Sprach man noch vor einigen Jahren immer von den „drei Gelübden“, wird man jetzt mehr auf den Kern der Sache gehen müssen, nämlich auf die eigentlichen evangelischen Räte, die auf verschiedene Weise gelebt werden können und zu denen man sich auch durch andere Bindungen als durch Gelübde verpflichten kann, nämlich nach „*Provida Mater Ecclesia*“ durch Gelübde, Versprechen, Eid oder Weihe. In den päpstlichen Verlautbarungen kann man hier eine deutliche Entwicklung wahrnehmen. Sprach Pius XII. bezüglich der Säkularinstitute zuerst noch von *vota privata*, von Privatgelübden, so spricht der Heilige Stuhl seit 1949 von offiziell anerkannten Bindungen, von halböffentlichen Bindungen und von Bindungen gegenüber einer Gemeinschaft; seither spricht man von *vota (privata) recognita*, *vota semipublica* und *vota socialia*, von anerkannten (Privat-), halböffentlichen und in der Gemeinschaft abgelegten Bindungen¹¹.

Das Zweite, was in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund trat, ist die *Weihe an Gott*. Sie hat den positiven Aspekt des gottgeweihten Lebens besser ins Licht gerückt. Die evangelischen Räte sind Mittel, das christliche Leben auf voll-

¹¹ Die Bindungen und ganz besonders die in den Säkularinstituten abgelegten Gelübde werden anlässlich der Revision der Satzungen durch den Hl. Stuhl *vota recognita* (geprüfte, anerkannte Gelübde) genannt, auch *vota socialia*, d. h. in der Gemeinschaft abgelegte Gelübde, zuweilen auch *vota semipublica*, halböffentliche Gelübde. Die beste Bezeichnung scheint uns zu sein: *vota recognita*. So kann man die *vota solemnia* und *simplicia*, die feierlichen und einfachen Gelübde, als Ordensgelübde betrachten: sie werden durch die Kirche gutgeheißen, anerkannt und entgegengenommen. Die Bindungen im zweiten Vollkommenheitsstand, in den Gemeinschaften ohne *öffentliche* Gelübde und mit gemeinschaftlichem Leben haben kanonisch gesehen einen größeren Grad der „Offenlichkeit“ als die der Säkularinstitute. Sie sind nicht *öffentlich*, da sie nicht durch den Oberen im Namen der Kirche entgegengenommen werden. Sie sind aber doch *öffentlich-rechtlich* anerkannt als Bindung in einem *kanonisch anerkannten Lebensstand*. Ein kanonisch anerkannter Stand hat immer einen *öffentlich rechtlichen* Wert. Die Bindungen lockererer Art würden wir *vota approbata*, gutgeheiße Gelübde, nennen, da sie durch Pius XII., wenn auch nicht als Bindungen in einem Stand der Vollkommenheit anerkannt, so doch offiziell gutgeheißen werden.

kommenen Art zu führen. Unmittelbar haben sie einen negativen Charakter, sind es aber nicht ausschließlich. Sie haben eine positive Seite, denn sie drücken auf die wirksamste Weise die Liebe zu Gott aus, die diesem gottgeweihten Leben eigen ist und ihm seinen letzten Sinn gibt¹². Aber die Verpflichtung zum Leben nach den drei evangelischen Räten ist an sich noch keine Weihe an Gott, wohl aber deren Symbol, das Zeichen dieser Übergabe und die beste Weise, um unserer Treue zur Hingabe an Gott Schutz und Beständigkeit zu verleihen¹³.

Das dritte Kennzeichen des evangelischen gottgeweihten Lebens ist sein kirchlicher Charakter. Die aus dem Evangelium hervorgehende Ganzhingabe an Gott ist allein *in der Kirche* möglich, unter ihrer Leitung, mit ihrer Gutheißung, unter ihrer Obhut. Eigentlich sind die Hingabe an Gott und die evangelischen Räte stets der Gegenstand einer beständigen Sorge der Hierarchie gewesen. Institutionell geschieht diese Weihe an Gott in einem Stand der Vollkommenheit, in einer Gemeinschaft, die von der Kirche anerkannt ist¹⁴. Ein gottgeweihtes Leben ist daher immer kirchlicher Natur¹⁵. Das tritt heute in stärkerem Maße als früher hervor, da es

¹² Wesentlich ist demnach die Weihe an Gott (*consecratio Deo*), die immer eine Weihe an Gott und die Seelen (*consecratio Deo et animabus*) ist. Weihe in Liebe bleibt als persönliche Hingabe stets abhängig von der Intensität der Liebe (caritas); die christliche Liebe ist immer Liebe zu Gott und zu den Menschen. Die Säkularinstitute lassen daher die vollständige Weihe an Gott zu: *plena et totalis consecratio* (1947). Die „*plena et totalis consecratio*“ ist demnach auch persönlich abhängig von einer eigenen Berufung. Satzungsgemäß ist sie durch feierliche Gelübde stärker kirchlich gebunden: *plenior et actior consecratio*, wie Pius XII. in „*Sponsa Christi*“ (1951) sagt. Diese stärkeren Bindungen sind sowohl Gemeinschaftsverpflichtungen als auch persönliche Verpflichtungen. Sie dürfen nicht als „rein juridisch“ angesehen werden, sondern mehr als Integration der eigenen Berufung in das Leben der Kirche. Wir hoffen, auf diesen Punkt später zurückzukommen.

¹³ Wir unterscheiden daher die *consecratio Deo* von den drei evangelischen Räten, den *consilia evangelica*. Wie bedeutend der Rat und das Gelübde des Gehorsams auch sei, wir sollten doch nicht behaupten, daß sich der Christ durch diesen bestimmten Rat und dieses Gelübde *Gott vollständiger weiht*. Evangelisch wird diese grundlegende Weihe verwirklicht in der Liebe, die dann ihren Ausdruck findet im Symbol der dreifachen Bindung vor der Kirche. Diese Bindung kann verschiedene Formen annehmen: ein Gelübde, ein Versprechen, einen Eid oder einen Akt der Weihe. Übrigens ist rein formal gesehen diese grundlegende Weihe, als *consecratio*, zu unterscheiden von der Verpflichtung zum Leben nach den drei evangelischen Räten. Und moralisch gesprochen bleibt diese Weihe stets bestimmt durch die theologische Tugend der Liebe.

¹⁴ Ein Lebensstand ist immer kommunal, gemeinschaftsbetont. Alle Säkularinstitute sind u. E. „Leben in Gemeinschaft“, nicht allein auf Grund ihrer allgemeinen Gutheißung als „Stand der Vollkommenheit“, noch nur ihrer besonderen Gutheißung durch die Hierarchie als Säkularinstitut auf Diözesan- bzw. Weltebene, sondern gerade durch das Zusammenleben ihrer Glieder, auch in den Instituten, die weder gemeinschaftliche Häuser, noch ein irgendwie geartetes Zusammenleben kennen. Jede gutgeheißen Gruppe in der Kirche formt sich zu einer *ecclesiola in Ecclesia*.

¹⁵ Der kanonische Aspekt der Vollkommenheitsstände und jeder anderen Form gottgeweihten Lebens in der Kirche besteht wesentlich in ihrer Gemeinschaftsstruktur und verleiht ihrem Gemeinschaftsleben Ausdruck. Wer nun dieses „juridische“ Element vom „Gemeinschafts“-Aspekt ihres Lebens unterscheidet, fällt einem Mißverständnis zum Opfer, das die Natur der Kirche selbst betrifft, indem hier in schärfster Form „Liebeskirche“ und „Rechtskirche“ voneinander unterschieden würde. Die Enzyklika „*Mystici Corporis*“ befaßte sich mit dieser Unterscheidung und verwarf sie. Halten wir hier allerdings fest, daß eine Gemeinschaft in der Kirche ein mehr oder weniger autonomes Gemeinschaftsleben führen kann, und in dem Maße, wie sie ihre Selbständigkeit nach außen hin betont, wird sie sich auch stärker von der Gemeinschaft der Gläubigen absondern. Eine andere Gruppe wieder, die sich mehr in das kirchliche Leben eingliedern will, wird ein weniger autonomes und abgesondertes Leben führen. Wenn die *ecclesiola in Ecclesia*, die Einzelgemeinschaft in der Gesamtkirche, mehr Zeugnis gibt vom Himmelsischen Jerusalem, wird sie sich darum auch

nämlich auch außerhalb der drei bisher gutgeheißenen Stände der Vollkommenheit die Billigung der kirchlichen Obrigkeit einschließt. Deshalb kann man sagen, daß die Verpflichtung auf das Leben nach den drei evangelischen Räten stets von der Kirche anerkannt und gutgeheißen wurde, sobald sie, wenn auch in einem losen Verband, durch eine moralische Bindung endgültig für das persönliche Leben eingegangen wurde. Auch wenn dies so verschwiegen wie möglich geschieht, etwa „durch Privatgelübde, die allein dem Beichtvater bekannt sind“. Eine solche Bindung hat sowieso keinen reinen *Privatcharakter* wie bei einem gewöhnlichen Gelübde, das man im Gewissen ablegt und wodurch sich ein Christ etwa verpflichtet, eine Wallfahrt zu machen. Werden auch die „Bindungen“ nur „in foro interno“ eingegangen, so sind sie doch nicht rein privater Natur, und die Gutheißung, die ihnen Pius XII. gab, ist hinreichend, um sie über das eigentliche Privatleben der Gläubigen hinaus in das öffentliche Leben der Kirche einzurichten.

3. Eine tiefere Besinnung auf diese kirchlichen Dokumente und auf die Institutionen, die dadurch gutgeheißen werden, hat ein größeres Interesse für das gottgeweihte Leben geweckt und schon einen tiefen erneuernden Einfluß ausgeübt. Es will uns scheinen, als zeichneten sich in der Kirche diese Berufungen allmählich klarer ab und als würden sie besser nach ihren eigenen Werten beurteilt¹⁶.

Zwei Lebensweisen stehen nun scharf einander gegenüber: die *fuga a mundo*, die völlige Zurückgezogenheit und Flucht aus der Welt, und die *praesentia in mundo*, der völlige Einsatz in der Welt, die Gegenwärtigkeit in der Welt. Zwischen diesen äußersten Formen gottgeweihten Lebens steht das *öffentlicht-apostolische Leben* als dritte Lebensform gottgeweihten Lebens. Sie ist ein Leben in der Welt, bewahrt aber die innere Einsamkeit des Mönches (geschützt durch gewisse Klausurbestimmungen) und paßt sich der jeweiligen Lage der Kirche an, wobei allerdings zu bedenken ist, daß das unmittelbare und öffentliche Apostolat immer auch ein öffentliches Zeugnis für das Evangelium sein muß, das notwendig in Gegensatz zur sündigen Welt steht.

Die drei *Grundformen* gottgeweihten Lebens stehen einander nicht sich ausschließend gegenüber. Tatsächlich werden sie selten ihrer ideellen Struktur nach in den bestehenden Kongregationen, den Genossenschaften ohne öffentliche Gelübde

von der Welt und der Gemeinschaft der Gläubigen absondern. Deshalb lebt eine monastische Gemeinschaft in einer stärkeren Absonderung und ein apostolisches Institut, auch mit feierlichen Gelübden und ohne Chorgebet, noch als *ecclesiola in Ecclesia*, nur mit freieren und elastischeren Formen; was ihr vielleicht an Zeugniskraft abgeht, gleicht sie an apostolischer Wirkkraft in und außerhalb der Kirche wieder aus. Die Säkularinstitute bilden auf ihre eigene Weise eine „kleine Kirche in der großen Kirche“; was sie an Eigenleben einbüßen, gewinnen sie durch Anpassung an das Gemeinschaftsleben der lokalen oder universalen Kirche und durch Eingliederung in deren Gemeinschaftsleben. Sie schreiten darin mitunter in dem Maße voran, als das Gemeinschaftsleben der Kirche zu dem ihren wird.

¹⁶ Wir haben diese drei Berufungen bereits in unserer Studie *La théologie de la vocation* beschrieben, in: *Cahiers de la Roseraie* V., Lumen Vitae, Brüssel, 1956, S. 72–73. Wir haben sie dort wie folgt eingeteilt: die *monastische* Berufung, die (*öffentlicht-apostolische*) Berufung und die *säkulare* Berufung. Wir sprechen lieber von einer monastischen Berufung als von „kontemplativem“ Leben. In jeder dieser Berufungen kann und muß man ein kontemplatives Leben führen. Darum sind wir auch der Meinung, daß die frühere Einteilung in *kontemplatives, aktives und gemischtes* Leben zu Mißverständnissen führen kann. Diese Einteilung wird u. E. zurecht verworfen von A. van Bievliet CSSR, Konsultor der Religiösenkongregation, in seinem Aufsatz: *Vie religieuse contemplative, mixte, active*, in: *Revue des communautés religieuses* 31 [1959] 18–24.

und den Säkularinstituten rein verwirklicht. Man begegnet immer nur diesen Grundelementen in den verschiedenen Dosierungen. Zeitlich entstand das ordensmäßig-monastische Leben zuerst. Später haben sich dann allmählich die Säkularinstitute und freieren Formen gottgeweihten Lebens entfaltet, indem sie sich von monastischen Anschauungen und zönonitischen Lebensformen frei machten. Auch im Leben der Abteien muß man feststellen, daß der Priestermangel in der Kirche sehr häufig Lebensformen auferlegt hat, die an sich mehr den apostolischen Instituten zugeordnet und darum nur mit apostolischen Zielsetzungen zu vereinbaren sind. Das Leben des Priestermonchs außerhalb seines Klosters, sein freierer Umgang mit der Außenwelt haben sicher auf die Stille und Zurückgezogenheit vieler Klöster und Abteien einen schädlichen Einfluß ausgeübt¹⁷. Man kann aber auch die gegenteilige Feststellung machen: monastische Einflüsse waren einem echt apostolischen Leben schädlich, sowohl bei Instituten, die sich dem öffentlichen Apostolat widmen, als auch bei denjenigen, die sich das Apostolat der reinen Gegenwärtigkeit in der Welt zur Aufgabe gesetzt haben.

Besonders im Leben der Frauenklöster hat man sich schwer frei machen können von monastischen Gewohnheiten. Viele Kongregationen haben ein Doppel Leben geführt: einerseits ein zönonitisches mit Chorgebet und monastischer Regelbeobachtung, andererseits eine ständig erweiterte apostolische Wirksamkeit, die große Anstrengung und Aufmerksamkeit erfordert. So haben Berufsleben und inneres Leben diese Ordensfrauen in eine Konfliktsituation gebracht, die sie nur schwer tragen können. Dies wird dann leicht zur Ursache einer tiefen Zerrüttung und einer völligen Erschöpfung. Liegt hierin nicht einer der Gründe für die Gesuche um Austritt oder jedenfalls Exklaustrierung bei Ordensfrauen?

Daraus folgt, daß es wünschenswert wäre, das monastische Leben in seiner Eigenart und Würde völlig wiederherzustellen, die monastische Zurückgezogenheit strenger durchzuführen, für Mönche ein eigenes Lebensstatut auszubauen und im *ius monasticum* nicht nur die Zönoniten, sondern auch die Einsiedler kirchenrechtlich als Ordensleute anzusehen¹⁸. Gleichzeitig sollte ein erneuertes Ordensrecht die

¹⁷ „31 österreichische Abteien tragen die Seelsorge für 409 Pfarreien (15 Prozent sämtlicher Pfarreien). Zwangsläufig muß das Klosterleben in den großenteils leerstehenden Riesenabteien ernstlich unter dem Umstand leiden, daß so viele Mönche außerhalb des Klosters leben — einem Erbe übrigens des Josephinismus; vgl. J. Kerkhofs SJ: *Europa en zijn priesters*, in: *Streven* 13 [1960] 360—365. Ans anderen Gründen noch ist das wahre monastische Leben bedroht: Th. Merton OCD hat in seinem Buch „*Lebendige Stille*“ (Einsiedeln 1959) darauf hingewiesen, daß man wieder erneut ein streng monastisches Leben führen will, als Mönch und nicht als Priestermonch, mit mehr Handarbeit, mehr innerem Gebet, weniger langem und kompliziertem Chorgebet. Darum kommt er auch auf neue Gründungen zu sprechen, wie Cuernagaca, Mount Saviour, Weston. In der gleichen Richtung arbeitet Bouricos in Landes, vgl. A. M. Henry OP: *Un monastère simple*, in: *La Vie Spirituelle*, Supplément 10 [1957] 178—192 und Peregrinus: *Eine neue monastische Lebensform: die Bruderschaft der Jungfrau der Armen*, in: *Erbe und Auftrag* (Benediktinische Monatsschrift) 35 [1959] 492—495.

¹⁸ Siehe J. Winandy OSB: *Pour un statut canonique des ermites*, in: *La Vie Spirituelle*, Supplément 10 [1959] 343—351. Einsiedler sind und bleiben im Kirchenrecht der Ostkirche Glieder einer zönonitischen Gemeinschaft. Die Kirche kann einem einzigen Eremiten keine eigene Regel zugestehen. Stets gab es Eremiten im Benediktinerorden, und der hl. Benedikt sieht das Eremitentum als vollkommenere Form des monastischen Lebens an, worauf das zönonitische Leben vorbereiten muß. Siehe *Regula Monachorum*, Kap. I., Edit. Schmitz, Maredsous, 14—15.

Ausbildung und die Studien der Mönche und die der apostolisch eingestellten Ordensleute stärker den verschiedenen Erfordernissen anpassen.

Endlich stehen wir noch vor einem anderen Problem: Es entstehen heute viele Säkularinstitute. Sind sie nicht gar zu zahlreich? Papst Pius XII. war ernst darum besorgt und warnte ausdrücklich vor der Gefahr, allzu rasch und nicht gründlich genug geformte Säkularinstitute gutzuheißen¹⁹. Vielen Ordensleuten drängt sich aber noch eine andere Besorgnis auf: Gehen nicht durch diese leichtere Form des gottgeweihten Lebens viele Berufe dem Ordensleben verloren? Halten wir erst einmal ruhig fest, daß dank den Säkularinstituten viele Berufe, die früher nicht zu ihrem Recht kamen, nun zum Zug kommen. Vielleicht gibt es auf diese Weise mehr Berufungen zu den Ständen der Vollkommenheit als früher. Früher waren viele junge Menschen, die sich gänzlich Gott hinschenken wollten, genötigt, in ein Kloster einzutreten, um ihrem Verlangen nach einem Leben nach dem Evangelium Folge zu leisten, obwohl sie nicht immer imstande waren, die klösterliche Lebensweise recht zu befolgen. Nun finden sie ihren eigenen Weg in einem angepaßteren und stärker apostolisch ausgerichteten gottgeweihten Leben. Die Berufung, in der Welt zu verbleiben, ist tatsächlich eine Berufung eigener Art; man muß sie gut unterscheiden von der monastischen und öffentlich-apostolischen Berufung²⁰. Sie besitzt ihre eigenen Erfordernisse und ihre besonderen Lebensgesetze. Die Priester werden mit der Zeit diese Berufung zu entdecken lernen, sie werden sie besser erfassen und den Seelen, die dieser Berufung folgen wollen, leichter Hilfe und Führung bieten können. Diese Unterscheidung wäre auch für andere Formen der Berufung zum gottgeweihten Leben von Nutzen, um so mehr, als diese dann immer besser ihre eigentlichen Werte zu erkennen und treuer nach ihnen zu leben vermögen.

So stehen wir nach der Konstitution „*Provida Mater Ecclesia*“ und den weiteren Ansprachen Pius' XII. vor einem neuen Beginn: Gottes Geist wirkt deutlich in seiner Kirche. Ohne den früheren Formen gottgeweihten Lebens Gewalt anzutun oder sie gar überflüssig zu machen, hat er stets die Macht, diese zu erneuern und zu verjüngen, indem er andere Lebensformen nach dem Evangelium in der Kirche ermöglicht.

¹⁹ Es will uns scheinen, daß viele Säkularinstitute weniger gut vorankommen, weil sie nämlich zu „klösterlich“ sind, die Mentalität von Ordensleuten behalten, die Weltverantwortung als Kennzeichen ihrer besonderen Berufung nicht klar erkennen und daher auch nicht zur vollen Lebensentfaltung kommen können.

²⁰ Siehe G. Lazzati: *Istituti secolari et „secolarità“*, in: *Rivista di ascetica e mistica* 3 [1958] 22—41. Dieser Artikel ist auch broschiert erschienen. Siehe ferner J. M. Peirin OP: *Essence de l'état de perfection et mission des Instituts séculiers*, in: *La Vie Spirituelle*, Supplément 10 [1959] 371—393.